



Informationen zu geografischen Angaben von Lebensmitteln

Bei der Verwendung von geografischen Angaben müssen diese den Tatsachen entsprechen, sonst kann eine Irreführung der Verbraucher vorliegen.

Wenn zum Beispiel mit „Äpfeln aus Bayern“ geworben wird, müssen diese auch aus Bayern stammen. Die Herkunft müssen Sie der Lebensmittelüberwachung nachweisen können.

Zudem gibt es spezielle **geschützte geografischen Angaben** für Lebensmittel aus der EU, die nur dann verwendet werden dürfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Siehe auch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Folgende EU-Gütezeichen gibt es:



„g.g.A.“ - geschützte geografische Angabe - Lebensmittel wurde in einem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder hergestellt.

„g.U.“ - geschützte Ursprungsbezeichnung - Lebensmittel wurde in einem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt.

„g.t.S.“ - garantiert traditionelle Spezialität - bezeichnet eine traditionelle Zusammensetzung oder ein traditionelles Herstellungsverfahren des Produktes.

Beispiele:

- Münchener Bier (g.g.A.)
- Schrobenhausener Spargel / Spargel aus dem Schrobenhausener Land / Spargel aus dem Anbaugebiet Schrobenhausen (g.g.A.)
- Abensberger Spargel/Abensberger Qualitätsspargel (g.g.A.)
- Nürnberger Bratwürste ; Nürnberger Rostbratwürste (g.g.A.)
- Feta (g.U.)
- Prosciutto di Parma (g.U.)

Was ist zu beachten?

Die oben genannten EU-Gütezeichen müssen zwingend bei der Etikettierung verwendet werden, auch auf Tafeln in Verkaufstheken (siehe Artikel 12 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 4 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Wenn Ihr Lieferant Ihnen zum Beispiel „Feta“ verkauft, muss auf den Packungen das entsprechende EU-Gütezeichen aufgedruckt sein.

Achtung!

Wenn Sie widerrechtlich geschützte geografisch Angaben verwenden, z.B. Spargel aus Ägypten als „Schrobenhausener Spargel“ anbieten, ist dies eine Straftat gemäß § 144 MarkenG. In anderen Fällen kann auch eine Irreführung vorliegen, die als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt wird (§ 11 in Verbindung mit § 59 bzw. § 60 LFGB).

Weitere Informationen

Die Datenbank **eAmbrosia** der EU finden Sie über die Internetsuche. Dort sind die konkreten Anforderungen an die geschützten geografischen Herkunftsangaben abrufbar.

Wir verweisen auch auf die Webseite der Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - LFL <http://www.lfl.bayern.de/iem/herkunftsbezeichnungen/>

Dort gibt es zum Beispiel eine Übersicht über bayerische Hersteller von g.g.A.- / g.U.- und g.t.S.-Produkten.

BI Mitte	☎ 233-32401	BI Süd	☎ 233-39899
BI Nord	☎ 233-38611	BI West	☎ 233-46570
BI Ost	☎ 233-63508		